

verfassung gingen die Martyrer- und die Landkapellen in kleinere Pfarreien (*tituli minores*) über: es bildete sich zwischen den Martyrien und der sie umwohnenden Bevölkerung, sowie an der Landkapelle des Gutsherrn und zwischen den Gutshörrigen ein Pfarrverband. Der das Martyrergrab hütende Priester und der Kaplan des Gutsherrn wurden Pfarrer, und der Gutsherr ward Patron, der dann die Präsentation des Pfarrers hatte. Von den Martyrien und den *capellae villaticae* sind zu unterscheiden die reinen Privatkapellen. Solche hatten Geistliche und Laien, und zwar unter jenen die Bischöfe und die Klostergeistlichkeit. Schon frühe hatten Bischöfe in ihren Wohnungen besondere, von den öffentlichen Kirchen geschiedene Kapellen, in welchen sie das heilige Messopfer feierten. Ein Beispiel bietet die Kapelle des hl. Cassius, von welchem der hl. Gregor in Homilia 37 super Evangelia erzählt, daß er, obwohl mit einer schweren Krankheit behaftet, in oratorio Episcopi sui Missas fecit. Ein zweites Beispiel ist das des hl. Johannes, des Almosen spenders, Bischofs von Alexandrien, von welchem es heißt: In oratorio cubiculi perfectam facere Missas in Episcopio. Dieses Recht der Bischöfe, Hauskapellen zu haben, damit sie darin die heilige Messe lesen oder durch Andere sich lesen lassen und jede andere heilige Function ihres Amtes oder ihrer Würde vollziehen, besteht noch gegenwärtig, da die Bestimmungen des Orientirten Kirchenraths in Sess. XXII De observandis et evitandis in celebratione Missae, welche von der Messefeier in den Oratorien der Privathäuser handeln, die bischöflichen Kapellen nicht betreffen, indem die Wohnungen der Bischöfe nicht zu den Privathäusern gehören. Nur konnte dieses Vorrecht der Bischöfe, in ihrer Wohnung die heilige Messe zu lesen oder sich lesen zu lassen, weil es auf die Kapelle in der bischöflichen Wohnung beschränkt war, ihnen dann nicht zu gut kommen, wenn sie außerhalb ihrer eigenen Häuser verweilten, z. B. auf Visitationen, oder auf Reisen begriffen waren; dann mußten sie in den öffentlichen Kirchen die Messe lesen oder sich lesen lassen, oder von den Ordinarien der Orte diese Erlaubniß für die Wohnung, in welcher sie sich eben aufhielten, sich erbitten. Um nun von der Einholung dieser Erlaubniß die Bischöfe zu entbinden, gestattete ihnen der Papst Bonifaz VIII. in seiner Decretale Quoniam Episcopi (De Privilegiis in VI) auf ihren Reisen auch außerhalb ihres Sprengels den Gebrauch eines tragbaren Altars: Praesenti Constitutione indulgemus iisdem, ut altare possint habere vaticum, et in eo celebrare aut facere celebrari, ubicumque absque interdicti transgressione illis permit-

Gebrauch ist die Erlaubniß des Ortsbischofs keineswegs nothwendig; indeß dürfen die Bischöfe innerhalb oder außerhalb ihrer Diocese nicht in die Wohnungen von Laien sich begeben, außerhalb ihres Sprengels selbst nicht mit Zustimmung des Diocesanbischofs dort einen Altar errichten und darauf die heilige Messe lesen oder sich lesen lassen. Jedoch bestimmt eine amtliche Erläuterung dieses Verbots: hujusmodi prohibitio intelligenda non sit de domibus etiam laicis, in quibus ipsi Episcopi forte occasione visitationis vel itineris, hospitio excipiantur, ut nec etiam quando Episcopi in casibus a jure permissis, vel de speciali Sedis Apostolicae licentia, absentes a domo propriae ordinariae habitationis, moram idcirco faciant in aliena domo per modum similis habitationis; his enim casibus licita iis erit erectio altaris ad effectum praedictae celebrationis, non secus ac in domo propriae ordinariae habitationis. Dieses Vorrecht der Bischöfe ist weder durch den Kirchenrath von Trient noch durch ein späteres Decret aufgehoben oder beschränkt, „da durch den Orientirten Kirchenrath und durch das Decret Pauls V. den Bischöfen allerdings die Gewalt, Anderen die Erlaubniß zur Feier der Messe in Privathäusern zu erteilen, entzogen, jene Rechte aber, welche ihren eigenen Personen eigenthümlich sind, keineswegs beeinträchtigt worden sind“ (Constit. Bened. XIV. Magno § 5).

Auch die Klöster hatten ihre eigenen Kapellen (*capellae monasteriales*), welche dann in der Regel später Pfarrkirchen für die Klosterangehörigen wurden (Tit. de capellis monach. et alior. religios. C. un. De excess. praelat. in Clem.; Concil. Trid. Sess. VII, c. 7; Sess. XXV, c. 12 De regular.). Die Klosterkapellen wurden oft in Pfarrkirchen umgewandelt; sie wurden Hauptkirchen, in welchen die umwohnende Bevölkerung den Mittelpunkt ihres ordentlichen Gottesdienstes fand. Es entstanden auch aus Nebenkirchen, welche außerhalb des Klosters aus dem Klostervermögen gestiftet worden waren, Seelsorgerstationen, welche ursprünglich von der Klostergeistlichkeit besorgt wurden; jedoch sollen nach c. 1, X De cap. mon. und c. un. h. t. in VI dieselben von Weltgeistlichen als ständigen Vicarien verwalet werden, welche der Klosterconvent präsentirt und der Bischof instituit (Berardi Comm. in jus eccl. univ., ed. Ven. 1778, II, 40). Privatortorien in den Häusern von Laien hatten schon in der ersten Zeit der Kirche bestanden; haben doch die Apostel selbst die heiligen Mysterien in Häusern von Privaten gefeiert. Diese Sitte hat die ganze Zeit der Christenverfolgungen hindurch bestanden. Sie dauerte auch später fort. So spricht für den häufigern Bestand solcher Privatortorien in den Häusern der Laien die in einem bei Mabillon (*Musaeum Italicum* tom. I) abgedruckten gallischen Sacramentarium enthaltene Collecte für eine Messe, welche in domo